

**Ausschussvorlage WVA/18/47 – öffentlich –**

Stellungnahmen zu der mündlichen Anhörung

zu den

**Gesetzentwürfen Drucks. 18/6268, 18/6291, 18/6492 und 18/6523  
– Hessische Tariffreue- und Vergabegesetze –**

33. Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

S. 242



Architekten- und  
Stadtplanerkammer Hessen

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Ausschusses  
für Wirtschaft und Verkehr  
Herrn Clemens Reif, MdL  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R.  
Bierstadter Str. 2 Tel.: 0611 - 1738-0 info@akh.de  
65189 Wiesbaden Fax: 0611 - 1738-40 www.akh.de

14.01.13  
S

10. Januar 2013 – La/Hg

(Y:\Stellungnahmen\Gesetzesentwurf Förderung mittelständische Wirtschaft- STN 2013-01-10.doc)

### **Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen:**

**Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue, Mindestentgelt und fairem Wettbewerb bei öffentlichen Auftragsvergaben (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz, HTVG) – Drucks. 18/6268 –**

**Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz) – Drucks. 18/6291 –**

**Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucks. 18/6492 –**

**Dringlicher Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucks. 18/6523 -**

Sehr geehrter Herr Reif,  
sehr geehrte Frau Schnier,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Hinblick auf die Anhörung am 7. Februar 2013 im Hessischen Landtag Stellung zu den oben genannten Gesetzesvorhaben beziehen zu können.

Wir beschränken uns in diesem Fall auf eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU und FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucks. 18/6492 -, die wir diesem Schreiben als Anlage beigelegt haben.




**Architekten- und  
Stadtplanerkammer Hessen**

Von einer Stellungnahme zu den übrigen Gesetzentwürfen nehmen wir Abstand.

Wir teilen mit, dass wir an der öffentlichen mündlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am Donnerstag, dem 7. Februar 2013, teilnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Sigrun Lang



Architekten- und  
Stadtplanerkammer Hessen

## Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge

### Artikel 1

#### Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen befürwortet die Regelung des **§ 4 Abs. 1**, wonach die Kammern vor der Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, das die Belange der mittelständischen Wirtschaft berührt, anzuhören sind.

### Artikel 2

#### Hessisches Vergabegesetz

Die Klarstellung in **§ 1 Abs. 1**, dass Eigenbetriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände öffentliche Auftraggeber sind, wird von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

**§ 3** sieht die Tarifvertragsbindung der Auftragnehmer, Nachunternehmer und beauftragten Lieferanten für die Dauer der Vertragsausführung vor. Bei Nichteinhaltung ist der öffentliche Auftraggeber gemäß **§ 3 Abs. 2** jedoch nicht verpflichtet, seine Zustimmung zur Weitergabe der Leistungen an Nachunternehmer zu widerrufen und nach Maßgabe des **§ 12** – spricht zur Verhängung einer Vertragsstrafe oder Sperre – zu verfahren, sondern lediglich berechtigt. Ein Auftraggeber, dessen Kassen ohnehin leer sind, wird von dieser Möglichkeit so lange keinen Gebrauch machen, wie sich der Verstoß gegen das Tarifrecht für ihn monetär positiv auswirkt.

**§ 5 Abs. 1** sieht die Pflichtbekanntmachung aller durchzuführenden Ausschreibungen und anderen Bekanntmachungen in der HAD vor. Wird dieser Grundsatz nicht eingehalten, erwachsen dem öffentlichen Auftraggeber dadurch jedoch keinerlei Nachteile. Hier besteht eine Regelungslücke.

Die in **§ 6** eigenständige und getrennte Ausschreibung von Fachlosen ist für den Mittelstand förderlich und damit zu begrüßen. Die Missachtung bleibt im Unterschwellenbereich für den Auftraggeber jedoch weiterhin folgenlos. Es fehlt die Möglichkeit des Bieters, die Einhaltung der Fördergrundsätze im Unterschwellenbereich durchzusetzen.



**§ 8 Abs. 2** wird von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sehr begrüßt, bleibt jedoch hinter dem Möglichen zurück. Es fehlt die Vorgabe, dass diese eigenständige Vergabe städtebaulicher Leistungen und der Architektur **verbindlich** zu erfolgen hat, wenn die Prüfung und Wertung keine zwingenden objektiven Gründe dagegen ergibt.

**§ 10 Abs. 3** des Gesetzes ist keine praktikable Regelung!

Planungsleistungen sind nicht beschreibbare Leistungen. Das Honorar bemisst sich nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) als verbindlicher Rechtsverordnung. Anders als bei dem Angebot für eine Bauleistung (z.B. Erstellung einer Tür mit Einbau), bei der der Auftragnehmer Material- und Personalaufwand für ein Angebot kalkulieren kann, muss bei Planungsleistungen zunächst im Wege einer Planung eine beschreibbare Leistung mit dem Auftraggeber gefunden werden, um daraus wiederum das Honorar zu ermitteln und ein Honorarangebot zu erstellen. Deshalb ergibt sich aus der Natur des Planungsprozesses, dass die Planungsleistung nicht zeitgleich mit dem Honorarangebot im Wege des Zwei-Umschlag-Verfahrens angeboten werden kann.


Abschließend ein grammatikalischer Hinweis:

**§ 8 Abs. 1** muss lauten: „Vergaben in öffentlich-privater Partnerschaft sind so zu planen...“

Die Architekten und Stadtplanerkammer Hessen beabsichtigt, an der öffentlichen mündlichen Anhörung am 7. Februar 2013 teilzunehmen.

10. Januar 2013 - La/lz

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen



i.A. Sigrun Lang